

(2) Der Anfechtung bedarf es nicht, wenn der Ehemann der Mutter für tot erklärt wurde und das Kind später als dreihundertundzwei Tage nach dem in der Todeserklärung festgestellten Todeszeitpunkt geboren worden ist.

§ 60

Anfechtung fristen

(1) Die Anfechtungsklage ist nur binnen Jahresfrist zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis von den Tatsachen erlangt, die dafür sprechen, daß der Ehemann nicht der Vater des Kindes ist, frühestens jedoch mit der Geburt des Kindes. Das Gericht kann auch nach Fristablauf die Anfechtungsklage zulassen, wenn der Kläger ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(2) Der Staatsanwalt kann die Anfechtungsklage im Interesse des Kindes jederzeit erheben.

§ 61

Wirkungen der Anfechtung

(1) Durch die rechtskräftige Entscheidung wird festgestellt, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater ihres Kindes ist.

(2) Ist im Fall des § 54 Abs. 5 Satz 2 rechtskräftig festgestellt worden, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist, so gilt der Ehemann aus der früheren Ehe als Vater. Für ihn beginnt die Anfechtungsfrist frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(3) Solange keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, kann von niemandem geltend gemacht werden, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater ist. Jedoch können Verwandte eines Ehegatten, der verstorben ist, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, in Unterhalts- und Erbstreitigkeiten diesen Einwand erheben.

Dritter Abschnitt

Unwirksamkeit der Vaterschaftsfeststellung

§ 62

Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft

(1) Werden nach Anerkennung der Vaterschaft Tatsachen bekannt, die gegen die Vaterschaft sprechen, kann auf Klage der Mutter, des Vormunds des Kindes oder des Mannes die Unwirksamkeit der Vaterschafts-erkennung festgestellt werden. Der Vormund bedarf zur Erhebung der Klage der Zustimmung des Organs der Jugendhilfe.

(2) Die Klage ist nur binnen Jahresfrist zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Kläger die Tatsachen, die gegen die Vaterschaft sprechen, zur Kenntnis gelangt sind. Das Gericht kann die Klage auch nach Fristablauf zulassen, wenn der Kläger ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(3) Nach Fristablauf kann im Interesse des Kindes der Staatsanwalt die Klage erheben.

§ 63

Unwirksamkeit der durch gerichtliche Entscheidung getroffenen Vaterschaftsfeststellung

Ist die Vaterschaft durch Urteil festgestellt worden, kann der Staatsanwalt auf Aufhebung des Urteils klagen, wenn nach der Rechtskraft Tatsachen bekannt werden, die gegen die festgestellte Vaterschaft sprechen.

Vierter Abschnitt

Name des Kindes

§ 64

~ Grundsatz

(1) Ein Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen, den die

Eltern führen. Führen die Eltern verschiedene Namen, erhält es den Familiennamen, den die Eltern bei ihrer Eheschließung als Familiennamen ihrer Kinder bestimmt haben.

(2) Ein Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen, den die Mutter führt. Schließen die Eltern nach der Geburt des Kindes die Ehe, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern führen oder den sie bei der Eheschließung als Familiennamen ihrer Kinder bestimmten.

§ 65

Annahme eines anderen Namens

(1) Trägt der Erziehungsberechtigte einen anderen Familiennamen als das Kind, kann auf seine Erklärung gegenüber dem Standesamt das Kind seinen Familiennamen annehmen.

(2) Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet, ist auch seine Einwilligung zur Namensänderung erforderlich.

(3) Wenn es sich um ein Kind aus geschiedener Ehe handelt, ist ferner die Einwilligung des nichterziehungsberechtigten Elternteils erforderlich. Die Einwilligung kann durch rechtskräftigen Beschluß des Organs der Jugendhilfe ersetzt werden, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht.

Drittes Kapitel

Annahme an Kindes Statt

§ 66

Grundsatz

Die Annahme an Kindes Statt soll dem angenommenen Kind ein neues Elternhaus geben und seine Erziehung in einer Familie sichern. Sie stellt zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein Eltern-Kind-Verhältnis her und schafft die gleichen Rechtsbeziehungen, wie sie zwischen Eltern und Kind bestehen.

§ 67

Voraussetzungen

(1) Der Annehmende muß volljährig sein. Nur ein Minderjähriger darf an Kindes Statt angenommen werden. Zwischen dem Annehmenden und dem Kinde soll ein angemessener Altersunterschied bestehen. Ehegatten sollen Kinder nur gemeinschaftlich an Kindes Statt annehmen.

(2) Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder Pflegschaft steht, kann kein Kind an Kindes Statt annehmen.

§ 68

Bestätigung des Antrages

(1) Die Annahme an Kindes Statt wird auf Antrag des Annehmenden durch Beschluß des Organs der Jugendhilfe bewilligt. Dem Annehmenden ist über die Annahme eine Urkunde auszuhändigen.

(2) Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Annahme an Kindes Statt dem Wohl des Kindes entspricht und der Annehmende in der Lage ist, das elterliche Erziehungsrecht in vollem Umfange wahrzunehmen.

Einwilligung der Eltern

§ 69

(1) Zu einer Annahme an Kindes Statt ist die Einwilligung der Eltern des Kindes erforderlich. Die Einwilligung des Vaters eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes ist nur erforderlich, wenn ihm das elterliche Erziehungsrecht übertragen wurde. Hat das Kind einen anderen gesetzlichen Vertreter, ist auch dessen Einwilligung notwendig.